

## Schriftverkehr zur Problematik der Verwendung von Tanks nach DIN 6608-2

*E-Mail-Herr Wagner LfU vom 20.03.2023:*

Sehr geehrter Herr Wachsmann,  
das Bauministerium hat uns heute informiert, dass ein Ü-Zeichen gültig ist, wenn es auf Grundlage, der zum Zeitpunkt der Herstellung nach den im Herstellland gültigen technischen Baubestimmungen erteilt wurde.

Damit ist Herrn Balls Auffassung bestätigt. Wir werden die Kreisverwaltungsbehörden bei nächster Gelegenheit unterrichten.

*E-Mail-Herr Wagner LfU vom 14.03.2023:*

Sehr geehrter Herr Wachsmann,  
es ist Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayBO, auf den sich Herr Ball bezieht, aber ich bin mir nicht sicher, ob Übereinstimmungszeichen auf der Basis von Technischen Baubestimmungen, die in einem Bundesland nicht eingeführt sind, tatsächlich anerkannt werden. Schließlich ist Baurecht Länderrecht, und gerade die Verwendbarkeit von Bauprodukten müssen die Länder regeln. Ich habe das StMUV gebeten, beim StMB diesbezüglich nachzufragen. Wie schnell eine Antwort kommt, kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

Leiten Sie die Mail von Herrn Ball an die KVB weiter. Wenn sie die Argumentation akzeptiert, ist der Fall erledigt. Falls nicht, können Sie immer noch ein kurzes Gutachten nach § 42 AwSV nachschieben als Eignungsnachweis des Behälters.

*E-Mail-Herr Ball TÜV Süd vom 14.03.2023:*

Sehr geehrter Herr Wachsmann,

ihre untenstehende Anfrage bzgl. der Zulassungsnorm eines Diesel Lagetanks wurde uns seitens der Firma Kammerer mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Wir sind als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Fa. Kammerer tätig.

### Zertifizierungsgrundlage:

Die Firma Kammerer fertigt Lagerbehälter mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis nach VwV TB Baden-Württemberg (maßgebend ist hier der Sitz der PÜZ-Stelle). Die VwV TB BW verwies hinsichtlich der anzuwendenden MVVTB bis 11. Dezember 2022 auf den Stand 1/2017. In dieser Ausgabe war für zylindrische unterirdische Behälter zum Lagern wassergefährdender Stoffe noch die DIN 6608-1/-2 anzuwenden, die DIN EN 12285-1 war nicht aufgeführt und somit keine Grundlage für einen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Die Zertifizierung und Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen auf Grundlage der DIN 6608-1/-2 entsprach im Jahre 2022 somit den gesetzlichen Vorgaben.

Zur Information.: Seit 12.12.2022 verweist die VwV TB BW auf die MVVTB 1/2021 und somit ist seit diesem Zeitpunkt die DIN 6608-1/-2 durch die DIN EN 12285-1 ersetzt.

Der im Jahr 2022 gefertigte Behälter verfügt somit rechtmäßig über einen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis (Ü-Kennzeichen).

### Anwendbarkeit von Verwendbarkeitsnachweisen:

Im WHG §63 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 (alt) bzw. Abs. 4 Nummer 2 (neu) wird geregelt welche Arten von Nachweisen als dazu führen, dass entsprechende Komponenten als geeignet gelten – und somit keine Eignungsfeststellung auslösen (siehe auch §41 (2) AwSV). Hierbei sind baurechtlich zugelassene Komponenten, welche die Belange des Wasserrechtes mit berücksichtigen als geeignet aufgeführt. Baurechtlich muss eine

## Schriftverkehr zur Problematik der Verwendung von Tanks nach DIN 6608-2

Komponente welche in einem Bundesland einen ordnungsgemäßen Verwendbarkeitsnachweis erhält in allen Bundesländern akzeptiert werden (siehe Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Regelungen der jeweiligen VwV TB sind dabei unerheblich, diese regelt lediglich wie eine entsprechende Zulassung im jeweiligen Bundesland erwirkt werden kann – Diese kann dann aber bundesweit verwendet werden.

Anm.: Die jeweiligen VwV TBs der einzelnen Bundesländer sind keine anerkannten Regeln der Technik nach § 15 AwSV.

### Nachträgliche Kennzeichnung mit DIN EN 12285-1

Eine nachträgliche Kennzeichnung anhand der DIN EN 12285-1 ist nicht zulässig, da zum Herstellungszeitpunkt keine entsprechende Überwachung- und Zertifizierung erfolgte bzw. vorlag. Des Weiteren ist dies wie oben beschrieben nicht erforderlich.

### Zusammenfassung:

Der im Jahr 2022 hergestellte Behälter wurde rechtmäßig mit dem Ü-Kennzeichen als äußeres Zeichen des Verwendbarkeitsnachweises gekennzeichnet. Bei einer Verwendung im Rahmen der Zulassungsgrundlage gilt der Behälter als geeignet und löst somit keine Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung nach §63 WHG aus.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben können Sie sich jederzeit an uns wenden.

*E-Mail von TPO H. Wachsmann an Tankhersteller Kammerer vom 13.03.2023:*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt Ihre Prüfbescheinigung Lagerbehälter für o.g. Dieseltank vor. Ich bin Sachverständiger nach § 53 AwSV und soll ein Gutachten für die Eigenverbrauchstankstelle erstellen. Laut der BayTB sind Behälter nach DIN 6608 nicht mehr zugelassen. Seit dem Jahr 2003 gibt es die DIN EN 12285-1 nach der diese Behälter gefertigt werden sollen.

Warum haben Sie im Jahr 2022 einen Behälter nach DIN 6608 und nicht nach DIN EN 12285 gefertigt. Dies ist formal derzeit nicht zu akzeptieren. Ich stehe jetzt vor der Frage für diesen Behälter eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG zu fordern, wobei hier nicht im Voraus klar ist, ob die Behörde dieser Eignung zustimmt. Sollte dieser Behälter von Ihnen nach den Inhalten der DIN EN 12285-1 gefertigt worden sein, so wäre hier eine Umzeichnung erforderlich, sowohl auf der Prüfbescheinigung als auch auf dem Typenschild am Behälter.

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme und verbleibe